

# Entschuldungsfragen

**Rüfen für Grundbuchbesitzer und andere Urkunden, die für die Entschuldungsverfahren benötigt werden, durch den Entschuldner Gebühren bezahlt werden?**  
K. E. in B.

Beglaubigte Grundbuchabschriften, Katasterauszüge, Bescheinigungen über den genehmigten Einheitswert, Erbseinsicht und andere Urkunden müssen gebührenfrei erteilt werden, soweit die Entschuldungsstellen oder die Entschuldungsgerichte sie zum ausschließlichen Gebrauch für das Schuldregelungsverfahren anfordern oder bezeichnen, daß sie von dem Betriebsinhaber ausschließlich zu diesem Zweck angefordert sind. Die Behörden dürfen für die Ausfertigung der Urkunden nur die tatsächlichen, weit niedrigeren Auslagen verlangen. Wenn solche Urkunden zu dem befragten Zweck inzwischen bereits gegen Entrichtung von Gebühren erteilt sind, können die bezahlten Beträge abzüglich Schreibkosten zurückgefordert werden. Der Entschuldner muß sich zur Geltendmachung dieses Rückzahlunganspruches von dem Entschuldungsgericht beiziehlen lassen, daß die befragten Urkunden zu den Entschuldungsstellen genommen worden sind und sich auf Art. 34 der Durchführungsverordnung zum Schuldregelungsgezet vom 7. 7. 34 stützen.

**Wie werden Rentenschulden im Entschuldungsplan behandelt?**  
G. M. in A.

Zunächst ist festzustellen, daß sie nicht wie reine Kapitalforderungen in unläubbare Tilgungsforderungen umgewandelt werden, und daß auch ihre Vorauszahlung nicht verlangt werden kann. Die aus einer Rente geschuldeten, wiederkehrenden Jahresleistungen werden bei erfolgreicher Durchführung des Verfahrens auf 5 % des Kapitalbetrages herabgesetzt. Als Kapitalbetrag gilt die Abschlagssumme zuzüglich der bei der Eröffnung des Verfahrens rückständigen, wiederkehrenden Leistungen. Wenn eine Abschlagssumme nicht bestimmt oder vereinbart ist, so tritt an ihre Stelle der bloße Betrag der bisherigen Jahresleistung. Beispiel: Als Anteil vom 1. Oktober 1934 bis zum 31. März 1935, also jährlich 2000.— zu zahlen; dann ist folgende Berechnung vorzunehmen: Jahresleistung 2000.— x 15 = 30000.—; davon 5 % = 1500.— monatlich sind also zuzünftig 2000.— zu entrichten. Wenn die wiederkehrenden Leistungen nicht nur in Geld, sondern auch in Naturalien zu entrichten sind, so hat das Entschuldungsgericht auf Antrag der Entschuldungsstelle die Jahresleistung nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beteiligten und nach Anhörung des Kreditverweigerers neu festzusetzen. Diese Regelung kann auch schon während des Verfahrens gemäß Art. 13 der D. V. eintreten.

**Ich habe im Jahre 1932 den Betrieb von meinem Onkel übernommen. Der zweifelhafte Hypothekengläubiger hat die Lebensrente der Schuld durch mich nicht genehmigt. Ich habe im August 1934 den Antrag auf Eröffnung des Entschuldungsverfahrens gestellt. Jetzt will der Gläubiger meinen Onkel in Anspruch nehmen. Kann er das während oder nach erfolgreich durchgeführtem Verfahren tun?**  
M. K. in A.

Ihr Onkel gilt für das Entschuldungsverfahren als Ihr Mitschuldner und kann infolgedessen das Leistungsverweigerungsgericht auf Art. 5 Abs. 1 der D. V. geltend machen. Macht der Gläubiger die Forderung gegen den Onkel erst jetzt klagenweise geltend, muß der Onkel sich dem Gericht gegenüber auf den genannten Art. 5 der D. V. in Verbindung mit Art. 27 der G. D. berufen. Die Klage muß dann abgewiesen werden. Ist die Forderung bereits angeklagt, und vollstreckt der Gläubiger, muß der Onkel im Wege der Vollstreckungswiderspruchklage gegen den Gläubiger vorgehen. Die im Entschuldungsplan bezüglich der Forderung zu treffende Regelung, also insbesondere die Umwandlung in eine unläubbare Tilgungsforderung und die Senkung der Zinsen erstreckt sich auch auf die Verpflichtung des Onkels. Der Mitschuldner wird also in gleichem Maße geschützt wie der Schuldner selbst.

**Können Pfändungsmaßnahmen, die vor Eröffnung oder während des Verfahrens auf Grund beteiligter Forderungen vorgenommen, oder infolge des Vollstreckungsstopps einstweilen eingeleitet worden sind, nach Aufheben des Vollstreckungsstopps des Verfahrens endgültigen Vollstreckungsstopps weiter durchgeführt werden?**  
A. Kr. in B.

Derartige Zwangsmaßnahmen sind nach der Beendigung des Entschuldungsverfahrens aufzuheben. Da die Forderung des Gläubigers in rückwärtig vom Tage der Eröffnung des Verfahrens an in eine unläubbare Tilgungsforderung umgewandelt wird, ist sie nicht mehr fällig, und somit wäre eine weitere Vollstreckung widersinnig. Wenn die gepfändeten Gegenstände schon während des Verfahrens dringend benötigt werden, muß der Betriebsinhaber gemäß Art. 3 der Vollstreckungsstoppsverordnung vom 27. 12. 33 bei dem Entschuldungsgericht den Antrag auf Aufhebung der Pfändungsmaßnahme stellen. Dem Antrag wird nur entsprochen, wenn der Antragsteller beweist, daß die gepfändeten Gegenstände für den Betrieb unbedingt gebraucht werden.

**Welche Wirkung tritt bezüglich der zur Sicherung einer beteiligten Forderung dem Gläubiger abgetretenen oder übereigneten oder verpfändeten Gegenstände durch die Beendigung des Entschuldungsverfahrens ein?**  
A. Kr. in B.

Diese Gegenstände — hierunter fallen auch abgetretene Forderungen — werden mit der Rechtskraft des Entschuldungsplanes ebenfalls frei. Sie dürfen während des Verfahrens nur verwertet werden, wenn sie für den Betrieb unentbehrlich sind. Damit der Gläubiger nicht zugreifen kann, muß der Schuldner die Entschuldungsstelle veranlassen, bei dem Entschuldungsgericht einen entsprechenden Antrag zu stellen. Gemäß Art. 4 der D. V. muß das Entschuldungsgericht entscheiden, ob die Forderung beteiligt ist und, falls dies bejaht wird, ob die zur Sicherung abgetretenen bzw. übereigneten Gegenstände unentbehrlich sind.

**Stellt das Gericht die Unentbehrlichkeit fest, so müssen alle Gerichte und Behörden diese Feststellung beachten, d. h. der Betriebsinhaber kann die betr. Gegenstände für den Betrieb zweckentsprechend verwerten.**

**Wenn der Gläubiger die abgetretenen und für den Betrieb entscheidenden Gegenstände verwertet, also durch Versteigerung z. B. in Geld umsetzt, kann er den erzielten Betrag dann mit seiner Kapitalforderung oder auch mit laufendem, während des Verfahrens fällig werdenden Zinsen verrechnen?**  
A. Kr. in B.

Der aus der Verwertung erzielte Betrag muß nach Art. 5 Abs. 2 der D. V. in der Fassung der D. V. beim Amtsgericht hinterlegt werden. Dieser hinterlegte Betrag muß gemäß Art. 29 der D. V. auf Grund des bestätigten Entschuldungsplanes an die Entschuldungsstelle ausbezahlt werden und findet entweder für die Betriebsführung oder zur Begleichung von gegen den Betriebsinhaber gerichteten Forderungen Verwendung. Der Gläubiger, der die Verwertung durchgeführt hatte, kann die Auszahlung an sich nur verlangen, wenn das Verfahren nicht durchgeführt wird. — Diese Regelung ist getroffen worden, um die gleichmäßige Behandlung aller am Entschuldungsverfahren beteiligten Gläubiger zu gewährleisten. Die Schuldner müssen evtl. durch Benachteiligung der Entschuldungsstelle dafür Sorge tragen, daß diese Vorschriften von den Gläubigern beachtet werden.

**Ich habe meinen Betrieb vor 3 Jahren übernommen, bin aber immer noch nicht als Eigentümer eingetragen, weil ich die Grundsteuer noch nicht bezahlt habe. Wie wird diese Forderung des Finanzamtes wegen rückständiger Grundsteuer in meinem Entschuldungsverfahren behandelt werden?**  
W. B. in S.

Auf Veranlassung des Reichsfinanzministeriums hat der Reichsminister der Finanzen einen Erlass herausgegeben, durch den diese Frage geregelt wird. Die Finanzämter sind dadurch angewiesen, die Grundsteuer bis zur Beendigung des Entschuldungsverfahrens zu künden und die Aufhebung des Grundbuchs zu gestatten, sofern der Entschuldungsplan bestätigt wird. Sobald also für Verfahren mit der Beendigung des Entschuldungsplans gegeben hat, in dem auch die Grundsteuerforderung in eine unläubbare Tilgungsforderung umgewandelt wurde, kann die Aufhebung vorgenommen werden. Die Erklärung des Finanzamtes, daß es die Forderung bis zur endgültigen Regelung künden, kann schon während des Verfahrens auf Antrag der Entschuldungsstelle erteilt werden.

**Wie wird die auf Grund der Forderungsverweigerungsverordnung vom 27. 9. 1932 entfallende Zulassungsgebühr im Entschuldungsverfahren behandelt? Können für diese Zulassungsgebühr während des Verfahrens Zinsen gezahlt werden?**  
H. O. in W.

Die Zulassungsgebühr gilt für das Schuldregelungsverfahren als dem Hauptrecht im Range vorgehend. Sie wird nicht in eine Tilgungsforderung umgewandelt. Sie muß im Hinblick auf die planmäßige Tilgung ein Jahr nach Rücktritt der letzten Tilgungsrate ausbezahlt werden. Wenn der Tilgungsplan vom 1/2 % gilt, dauert die Tilgung 52 Jahre. Die Zulassungsgebühr wäre demnach nach 52 Jahren zur Auszahlung zu bringen. Zinsen sind für die Zulassungsgebühr weder während des Verfahrens noch während der ganzen Tilgungsdauer der Hauptforderung zu bezahlen, § 7 der Forderungsverweigerungsverordnung bestimmt, daß die Zulassungsgebühr unverzinstlich ist.

**An wen sind die Tilgungsraten und die Zinsen nach Durchführung des Entschuldungsverfahrens zu entrichten?**  
H. O. in W.

Die Zinsen sind auch nach Beendigung des Entschuldungsplans wie bisher durch den Schuldner an den Gläubiger zu entrichten. Die Tilgungsraten sind dagegen an die Entschuldungsstelle zu zahlen, sofern der Gläubiger nicht eine Kreditkauf ist. Ist letzteres der Fall, so sind auch die Tilgungsraten an den Gläubiger zu zahlen.

**Ich hatte im Frühjahr 1934 den Antrag gestellt, meinen Betrieb zu kündigen. Das Amtsgericht hatte mir geraten, die Selbstschuldung zu versuchen. Die Verhandlungen mit den Gläubigern, die bei meiner verhältnismäßig kleinen Verschuldung zunächst Erfolg versprochen, sind Ende November endgültig gescheitert. Das Amtsgericht befindet sich im Zweifel, ob es nun das ordentliche Verfahren noch eröffnen kann. Wie ist die Rechtslage?**  
H. L. in O.

Das Reichsfinanzministerium hat mehrfach in den amtlichen Mitteilungen in Entschuldungssachen keine Anstöße dahin geäußert, daß eine Eröffnung des Verfahrens in solchen Fällen dann noch zulässig sein soll, wenn der Antragsteller in seinem Antrag nicht ausdrücklich erklärt hat, daß er nur die Selbstschuldung, keinesfalls aber das ordentliche Verfahren, beantragen wolle. Da dies ausdrückliche Beschränkung im Antrag wohl kaum bei Ihnen vorgelegen hat, müßte das Amtsgericht das ordentliche Verfahren noch eröffnen. Die Bestimmung des Gesetzes, daß ein Antrag auf Eröffnung des Verfahrens vor dem 1. 10. 1934 gestellt sein müßte, wenn er berücksichtigt werden solle, gilt also für alle diejenigen Fälle nicht, in denen die Selbstschuldung gescheitert ist, sondern nur als erste Stufe eines Entschuldungsverfahrens beantragt war.

**Kann der Gläubiger während des Verfahrens eine beteiligte Forderung klagenweise geltend machen? Wer trägt die Kosten solcher Klage?**  
P. K. in B.

Wenn der Anspruch eines Gläubigers fällig ist, so kann er selbstverständlich im Prozesse geltend gemacht werden. Das Schuldregelungsgezet unterbindet die Möglichkeit der Klage nicht und läßt auch die Verurteilung des Schuldners zu, obwohl die Forderung beteiligt ist und die Entschuldungsverfahrens angeordnet ist. Das Gesetz gewährt dem Schuldner nur einen Vollstreckungsstopps, der erst durchgreift, wenn der Gläubiger unter Be-

nutzung des durch die Klage erzielten vollstreckbaren Urteils eine zwangsweise Verwirklichung seiner Ansprüche versucht. Der Gesetzgeber hat dem Gläubiger die Möglichkeit der Klage gelassen, damit dieser sich für den Fall, daß das Verfahren nicht erfolgreich endet, sichern kann. Er hat ihn dafür in Art. 6 der D. V. Durchführungsverordnung in gewissen Umfang das Risiko der Prozessekosten zugesprochen. Art. 6 bestimmt nämlich, daß die aus einer Rechtsverfolgung eines am Verfahren beteiligten Anspruches erwachsenden Kosten wie die Forderung selbst zu behandeln sind, d. h. sie sind im Entschuldungsplan aufzunehmen und werden in eine Tilgungsforderung umgewandelt. Eine Vorauszahlung verbietet das Gesetz. Der Gläubiger wird seine Kosten nach 52 Jahren ausbezahlt erhalten. Diese Regelung wird die meisten Gläubiger davon abhalten, während des Verfahrens unbilligweise zu klagen.

**Ich habe noch ein laufendes Konto bei meiner Bank, die mit einer größeren Kapitalforderung an meinem Entschuldungsverfahren beteiligt ist. Meine Kunden haben Zahlungen auf mein laufendes Konto geleistet. Die Bank hat uns wiederholt diese Einzahlungen mit ihren laufenden Zinsansprüchen verrechnet und will den Rest mit der Kapitalforderung verrechnen. Was kann ich dagegen tun?**  
B. J. in St.

Sie müssen zunächst der Bank erklären, daß Sie mit einer Berechnung nicht einverstanden sind. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen, in denen

die Bank sich die Möglichkeit zur Berechnung vorbehalten hat, sind durch Art. 7 der D. V. Durchführungsverordnung überholt. In diesem Artikel ist bestimmt, daß eine Aufrechnung mit einer am Verfahren beteiligten Forderung während des Verfahrens gegen eine Forderung des Betriebsinhabers nur stattfinden darf, wenn die Voraussetzungen für die Aufrechnung schon vor der Eröffnung des Verfahrens gegeben waren. Da Ihr Anspruch gegen die Bank auf Auszahlung der nach Eröffnung des Verfahrens auf Ihr laufendes Konto erfolgten Einzahlungen naturgemäß erst nach Eröffnung des Verfahrens entstehen konnte, darf die Bank eine Berechnung mit Ihren beteiligten Forderungen nicht vornehmen, da eine Berechnung in diesem Sinne einer Aufrechnung gleich käme. Dazu ist noch zu bemerken, daß sowohl die Kapitalforderung der Bank als auch die während des Entschuldungsverfahrens aus dieser Kapitalforderung entstehenden Zinsansprüche am Entschuldungsverfahrens beteiligt sind. Sie können also die Herausgabe der nach Eröffnung des Verfahrens eingezahlten Beträge — notfalls im Klagenwege — von der Bank verlangen.

Anschließend dieser Feststellung sollen Sie selbstverständlich an die Bank auch Zinsen zahlen. Es erscheint deshalb richtig, daß Sie die Bank veranlassen, von den eingezahlten Beträgen den von Ihnen geschuldeten Zins an den vereinbarten Zinsfälligkeitsterminen abzusetzen. Sollte die Bank sich dieser Regelung nicht fügen, müßten Sie sich mit Ihrer Entschuldungsstelle in Verbindung setzen. Hr.

## Für den Entschuldungsgläubiger

### Einzelheiten über die Bearbeitung der Verfahren

Je länger sich ein Entschuldungsverfahren hinzieht, um so mehr Anfragen nach dem Stand des Verfahrens laufen bei den Entschuldungsgerichten und Entschuldungsstellen ein. Die Beantwortung dieser Fragen nimmt bei der großen Anzahl der Verfahren und der daraus sich ergebenden weit größeren der Gläubiger die Entschuldungsstellen in überhartem Maße in Anspruch, ohne den Gläubigern in allen Fällen einen ausreichenden Anschluß zu verschaffen. Zur umfassenden Klärung der Sachlage unterbreiten wir die nachfolgende Zusammenfassung, die den Gläubigern die Schwierigkeit des Verfahrens und die damit verbundene Langwierigkeit vor Augen führen soll. Wir veröffentlichen diese Zusammenfassung, um die an den bei uns laufenden Entschuldungsverfahren beteiligten Gläubiger zu unterrichten und damit zu veranlassen, von Einzelanfragen nach dem Stand der Verfahren möglichst Abstand zu nehmen.

Deutsche Gartenbau-Kredit-Kassenvereine

Das Entschuldungsverfahren macht für die Entschuldungsstelle nach- und nebeneinander folgende Arbeiten notwendig:

1. Erteilung von Verwaltungsverfügungen für den Entschuldner und Einrichtung der Betriebskontrolle.
2. Ermittlung des Betriebswertes.
3. Dessen Festätigung durch die im Gesetz vorgesehenen Stellen.
4. Sammlung und Sichtung der Forderungsmeldungen.
5. Rückfragen bei den Gläubigern wegen deren Forderungen.
6. Rückfragen bei dem Schuldner zur Klärung von Differenzen bei den Forderungsmeldungen.
7. Entwurf des Entschuldungsplans.
8. Prüfung der Notwendigkeit eines Zwangsvergleiches.
9. Vorlage des Entschuldungsplans an den Entschuldner.
10. Abschließende Aufstellung des Entschuldungsplans.
11. Abgabe des Entschuldungsplans an die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt.
12. Vorlage des endgültigen Entschuldungsplans an das Amtsgericht zur Prüfung, Benachrichtigung der Gläubiger und zur Befestigung des Planes.

### Erläuterungen

Sofort nach Eingang des amtsgerichtlichen Eröffnungsbeschlusses erhalten die von uns betreuten Betriebsinhaber ausführliche Verwaltungsverfügungen. (Siehe die Veröffentlichung in Nr. 45 dieser Zeitschrift. Sie werden darin unter anderem angewiesen, die nach Eröffnung des Verfahrens fällig werdenden Zinsen in Höhe von 4%, falls ein Verwaltungsverweigerungsbeitrag vereinbart war, 4 1/2 % zu zahlen; befristete Wechsel zu verlängern; laufende Versicherungsraten zu begleichen; Weiterhin verlangen wir vom Entschuldner einfache Lebensführung und parsimoniale Wirtschaftsweise. Zur Kontrolle ist uns allmonatlich ein Kontenbericht einzuenden, dessen Richtigkeit eideschwärzlich zu versichern ist. Dadurch dürfte für eine im Interesse der Gläubiger liegende Überwachung ausreichend Sorge getragen sein.

Gleichzeitig beginnen wir gemäß Art. 1 Abs. 5 der D. V. mit der Ermittlung des Betriebswertes. Wir sind vom Reichsfinanzministerium als mit den Verhältnissen im Gartenbau besonders vertraute Personalmittel als einzige Entschuldungsstelle für Gartenbaubetriebe zugelassen worden, damit die notwendige einheitliche Bewertung der Betriebe durch zentrale Bearbeitung gewährleistet ist. Zur Durchführung dieser Aufgaben mußten wir eine umfangreiche Gutachterorganisation im ganzen Reich aufstellen. Während die Ermittlung des Betriebswertes bei landwirtschaftlichen Betrieben unmittelbar aus dem Einheitswert 1931 mit Hilfe einer Tabelle möglich ist, müssen unsere Gutachter

bei gärtnerischen Betrieben eine Beside Besichtigung und Erkundigung vornehmen, deren Ergebnis von uns zum Betriebswertvorschlag ausgewertet wird.

Dieser Vorschlag ist an die beside zuständige untere Verwaltungsverwaltung weiterzugeben, die ihn im Benehmen mit dem Finanzamt zu befestigen hat. Ein Einfluß auf diese Behörden zur Erzielung einer beschleunigten Stellungnahme steht uns nicht zu. Diese Ermittlungsarbeit bedingt für die Bearbeitung der gärtnerischen Entschuldungsverfahren einen wesentlichen Mehraufwand an Zeit.

Neben der Betriebswertermittlung sammeln und führen wir als Entschuldungsstelle die eingehenden Forderungsmeldungen der Gläubiger und vergleichen sie mit den Angaben des Entschuldners. Jede angemeldete Forderung muß gemäß § 33 D. V. im Entschuldungsplan aufgenommen werden. Die endgültige Anerkennung erfolgt erst durch die amtsgerichtliche Befestigung des Entschuldungsplans.

Im gärtnerischen Verfahren sind infolge der Vielgestaltigkeit des Betriebes im Vergleich zu den landwirtschaftlichen Verfahren weit mehr Einzelgläubiger beteiligt, die noch dazu regional verteilt wohnen. Da die Forderungsmeldungen meistens unvollständig sind (Entschuldungsstermin, Zinsen, Lieferungsart und Urkunden fehlen), sind entsprechend viel zeitraubende Rückfragen notwendig.

Nach dieser Vervollständigung der Anmeldungen wird dem Schuldner Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Aufgabe der Entschuldungsstelle ist es, etwaige Differenzen dermittelfeld zu beheben. Strittige Forderungen müssen — notfalls im Klagenwege — zwischen Schuldner und Gläubiger geklärt werden.

Nach Klarstellung der Forderungen und Ermittlung der Mindestüberschuldung aus dem bestätigten Betriebswert wird der Entschuldungsplan unter Berücksichtigung der im Schuldregelungsgezet vorgesehenen Darlehensbedingungen, Rücklagen, Zugewinne usw. aufgestellt.

Erst die Prüfung, daß sich das Verfahren nur im Wege des Zwangsvergleiches durchführen läßt, wird nach Zustimmung des Entschuldners das Amtsgericht zum Abschluß eines Zwangsvergleiches ermächtigt, die nach Prüfung durch Beside erteilt wird. Nach unseren bisherigen Ermittlungen kommt der Zwangsvergleich für die meisten gärtnerischen Verfahren in Betracht.

Nach der nun folgenden vorbereitenden Aufstellung des Entschuldungsplanes bzw. Vergleichsvorschlages bekommt der Entschuldner Gelegenheit, sich über die Einzelheiten des Entschuldungsplanes zu unterrichten und Stellung zu nehmen.

Unter Verwertung der Ergebnisse aller bisherigen Ermittlungen wird nunmehr an Hand des amtlichen Formulars der Entschuldungsplan bzw. Zwangsvergleichsvorschlag endgültig aufgestellt.

Dieser Entschuldungsplan bzw. Zwangsvergleichsvorschlag wird dann der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt eingereicht, die ihrerseits wieder Herrgabel von Krediten prüft, ob die vorgeschlagenen Vorauszahlungen und Ablösungen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Nach all dem todt der Entschuldungsplan bzw. Zwangsvergleichsvorschlag dem Entschuldungsgericht zugeleitet, das nochmals eine Nachprüfung aller Unterlagen und von uns vorgelegten Nachfragen vornimmt. Danach erhält jeder Gläubiger durch das Entschuldungsgericht Gelegenheit, zu der beschleunigten Regelung seiner Forderung Stellung zu nehmen. Er wird dabei auf die Möglichkeit zur Stellung von Anträgen auf Vorauszahlung und Ablösung seiner Forderung hingewiesen. Abdann entscheidet das Entschuldungsgericht über Annahme oder Ablehnung des Planes.

Aus der vorstehend geschilderten Tätigkeit ergibt sich, daß wir als Entschuldungsstelle nicht in der Lage sein können, Fragen zu beantworten, die sich auf Teilaspekte erstrecken, und zwar weder für einzelne Verfahrensaspekte noch für die Gesamtdauer des Verfahrens. Da eine Benachrichtigung über den Stand des Entschuldungsverfahrens an die am Verfahren Beteiligten automatisch erfolgt, erübrigen sich Anfragen bezüglich des Sachstandes. Infolge der Überwälzung mit bezüglichen Nachfragen werden wir nur an der reinen Bearbeitung des eigentlichen Verfahrens gehindert, ohne daß die Fragesteller den gewünschten Anschluß erhalten könnten. Statt der angebotenen Besideung bewirkt der Fragesteller also selbst nur eine Verzögerung.